

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/GTP/2013/10**

5. September 2013

Original: Deutsch

**RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

**Thema: Anpassung des Absatzes k) in Kapitel 7.7**

**Antrag des Sekretariats**

---

## **Einleitung**

1. Bei der 48. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 19. und 20. Mai 2010) wurde auf der Grundlage der Ergebnisse einer informellen Arbeitsgruppe beschlossen, die Beförderung von Hand- und Reisegepäck in Kapitel 7.7 im Detail zu regeln. Während in Unterabschnitt 1.1.3.8 geregelt wurde, welche Freistellungen des Abschnitts 1.1.3 für die Beförderung als Hand- und Reisegepäck gelten, wurden die anwendbaren Freistellungen im Kapitel 7.7 ausformuliert, damit das Eisenbahnpersonal, das Reisegepäck annimmt, alle anwendbaren Vorschriften an einem Ort findet.
2. Im Zusammenhang mit der Harmonisierung des RID mit der 18. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurde beschlossen, in Unterabschnitt 1.1.3.2 den Absatz h) zu streichen und folgenden neuen Unterabschnitt 1.1.3.10 betreffend Freistellungen für Leuchtmittel, die gefährliche Güter enthalten, aufzunehmen:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

### "1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

Folgende Leuchtmittel unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen:

- a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden;
- b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, dass in einem Versandstück höchstens 30 g gefährliche Güter enthalten sind, vorausgesetzt:
  - (i) die Leuchtmittel sind nach einem Qualitätsmanagementsystem des Herstellers zertifiziert;

**Bem.** Die Norm ISO 9001:2008 darf für diesen Zweck verwendet werden.

und

- (ii) jedes Leuchtmittel ist zum Schutz entweder einzeln in Innenverpackungen verpackt, durch Unterteilungen abgetrennt oder mit Polstermaterial umgeben und in widerstandsfähige Außenverpackungen verpackt, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und in der Lage sind, eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe zu bestehen;
- c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;
- d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1) enthalten, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen des Glaskolbens verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt.

**Bem.** Leuchtmittel, die radioaktive Stoffe enthalten, werden in Absatz 2.2.7.2.2.2 b) behandelt."

3. Daraus ergibt sich für das RID die Notwendigkeit einer Anpassung des Unterabschnitts 1.1.3.8 und des Absatzes k) in Kapitel 7.7.

#### Antrag

4. In Unterabschnitt 1.1.3.8 "1.1.3.2 b), d) bis h)" ändern in:

"1.1.3.2 b), d) bis g)".

In Unterabschnitt 1.1.3.8 "und 1.1.3.7 b)" ändern in:

", 1.1.3.7 b) und 1.1.3.10 a), c) und d)".

5. Der Absatz k) des Kapitels 7.7 erhält folgenden Wortlaut:

- "k) Leuchtmittel sind, die keine radioaktiven Stoffe und höchstens 1 kg Quecksilber enthalten und die
- direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden, oder
  - in gebrauchtem, beschädigten oder defektem Zustand jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und in Versandstücken mit höchstens 30 g gefährlichen Gütern von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;"

### **Begründung**

6. Die Freistellungen des neuen Unterabschnitts 1.1.3.10 müssen, sofern sie für die Beförderung als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) relevant sein können, sowohl in Unterabschnitt 1.1.3.8 als auch in Kapitel 7.7 wiedergespiegelt werden. Die Freistellung der Absätze b) und d) des Unterabschnitts 1.1.3.10 wurden dabei unberücksichtigt gelassen, weil sie nach Ansicht des Sekretariats unter den bestehenden Absatz a) des Kapitels 7.7 (Beförderung einzelhandelsgerecht abgepackter Ware für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch) subsumiert werden können.
-